

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bollhalder Industrielogistik AG, Weinfelden

Ausgabe Juni 2018; ersetzt alle bisherigen Ausgaben

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Arbeiten zu nachstehenden Bedingungen.

Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Bollhalder Industrielogistik AG aus Kauf oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Offerte

1. Technische Grundlagen

Die Technischen Grundlagen der Offerte (Kataloge, Prospekte, Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Fotos, Technische Daten, Berechnungen usw.) sind für die Bollhalder Industrielogistik AG nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv vereinbart worden sind. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Bollhalder Industrielogistik AG. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind ihr auf Verlangen zurückzugeben.

2. Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Die Bollhalder Industrielogistik AG bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen kann.

3. Projektierungskosten

Hat der Besteller die Bollhalder Industrielogistik AG mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Auftrag nicht, so hat Bollhalder Industrielogistik AG das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA Tarif zu verlangen.

4. Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten, einschliesslich Geleisen und elektrischen Installationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Kran Kapazität, Zuführung von Betriebsmitteln wie Brennstoff, Druckluft sowie Ausführung allfälliger weiterer Bauarbeiten) sind Sachen des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

5. Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Bollhalder Industrielogistik AG, sowie Weisungen betreffs sachgemässer Verwendung und zusätzlicher Belastung sind strikte einzuhalten.

6. Vertragsabschluss

Alle Verträge, die durch einen ihrer Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die Bollhalder Industrielogistik AG erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt hat.

7. Auftragsbestätigung

Alle übrigen Kauf- und Werkverträge sind für die Bollhalder Industrielogistik AG erst bindend, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt wurden.

8. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager der Bollhalder Industrielogistik AG, Weinfelden, aber ohne Verlade-, Transport-, Montage-, Demontage-, und Verpackungskosten, die extra verrechnet werden.

9. Preisanpassungen

Verteuern sich nach Abgabe der Offerte oder nach Abschluss des Vertrages die zu liefernden Objekte infolge technischer Verbesserungen, Änderungen des Wechselkurses fremder Währungen, Erhöhung von Nebenkosten (Zölle, Transportkosten, Versicherungsprämien usw.), Arbeitslöhnen, Montageansätzen, Materialkosten oder der Preise fremder Lieferwerke, so sind diese Preiserhöhungen vom angemessenen Besteller zu tragen.

10. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt, ist jedoch nicht verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw.) kann sie sich verlängern. Sie ist ferner suspendiert, solange vereinbarte Zahlungen vom Besteller nicht termingemäss geleistet werden. Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

11. Transport

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller zur Verfügung gestellt wird, je nachdem, ob Versand oder Abholung durch den Besteller vorliegt. Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur der Bollhalder Industrielogistik AG und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Sofern innert 8 Arbeitstagen bei der Bollhalder Industrielogistik AG keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.

12. Reklamationen

Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert, jedoch spätestens bis zum Ablauf der Garantiefrist.

13. Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden der Bollhalder Industrielogistik AG nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Dritten gelagert.

14. Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Bollhalder Industrielogistik AG die Montage oder Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunftskosten gemäss den jeweils gültigen Regieansätzen der Bollhalder Industrielogistik AG.

Können die Monteure ohne ihr oder das Verschulden der Bollhalder Industrielogistik AG eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen (zB. Krane) gemäss Vereinbarung und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insofern der Besteller verpflichtet ist, der Bollhalder Industrielogistik AG Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien usw. vom Besteller zu tragen.

15. Montage- und Demontagezeiten

Die von der Bollhalder Industrielogistik AG angegebenen Montage- und Demontagezeiten sind nicht verbindlich. Unverschuldete Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung etc können eine Terminverlängerung zur Folge haben.

16. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten,

infolge obengenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

17. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto

18. Wenn nicht anders vereinbart,

gelten die Preise ab Werk. Massgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.

19. Zahlung

Der Besteller leistet mangels anderwärtiger Vereinbarungen Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Bollhalder Industrielogistik AG wie folgt:

- 1/3 des Lieferpreises bei Eingang der Auftragsbestätigung der Bollhalder Industrielogistik AG
- 1/3 nach Werksabnahme oder Meldung der Fertigstellung
- 1/3 bei Mitteilung der Versandbereitschaft der Lieferung

20. MWST

Die gesetzlich vorgeschriebene MWST wird gesondert berechnet und ausgewiesen.

21. Überschreitung Zahlungstermin

Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne dass es einer förmlichen In Verzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges Zinsen und Provisionen gemäss den jeweiligen Bankzinsen für kurzfristige Kredite im Lande des Lieferers berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Bollhalder Industrielogistik AG nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

22. Wechsel

Wechsel, Schecks usw. werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

23. Bonität des Bestellers

Wird der Bollhalder Industrielogistik AG vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so ist er berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch während der Laufzeit von in Zahlung genommenen Wechseln.

24. Zahlungen

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.

25. Beanstandungen

Beanstandungen des Liefergegenstandes entheben den Besteller nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung.

26. Verzug des Bestellers

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 0,5% über dem üblichen Verzugszins des Kontokorrentzinses der CH-Banken liegt.

27. Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art und Verzögerungen in der Ablieferung geben dem Besteller kein Recht Zahlungen zurückzuhalten oder Verlängerungen der fälligen Termine zu verlangen. Die Bollhalder Industrielogistik AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

28. Teil- und Abzahlungsgeschäften

Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Bollhalder Industrielogistik AG kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist.

29. Rücktritt

Spricht die Bollhalder Industrielogistik AG den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller – ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände – zu folgenden

Leistungen verpflichtet:

- Zur Entrichtung eines Mietzinses von 1% des vereinbarten Preises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen.
- Zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen.
- Zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiterer damit verbundenen Spesen.

30. Verschulden

Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

31. Mehrkosten

Übersteigt der Schaden, den die Bollhalder Industrielogistik AG erlitten hat, die unter obigen festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft.

32. Nichtabnahme

Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte, finden die Bestimmungen sinngemässe Anwendung.

33. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Bollhalder Industrielogistik AG, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden.

34. Eintrag Register

Die Bollhalder Industrielogistik AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers in das Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Bollhalder Industrielogistik AG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

35. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrsübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinenbruch-, und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche tritt er an die Bollhalder Industrielogistik AG ab. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Bollhalder Industrielogistik AG berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall unverzüglich der Bollhalder Industrielogistik AG zu melden.

36. Garantie und Haftung

Die Bollhalder Industrielogistik AG leistet während 12 Monaten oder 500 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

37. Ablehnung Garantie

Die Bollhalder Industrielogistik AG lehnt jegliche Garantie ab:

- Für Gebrauchte Objekte oder Teile davon
- Nicht von ihr geliefertes Material
- Nicht von ihr besorgte Montagearbeiten und Demontearbeiten, sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden.
- Für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bollhalder Industrielogistik AG Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt vorgenommen wurden.
- Für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, Einfrierung, verwenden von ungeeigneten Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind.
- Für Handelsware oder Material von Unterpelieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Bereifung usw., haftet die Bollhalder Industrielogistik AG nur im Rahmen der Garantie-Bestimmungen der betreffenden Herstellerfirma.

Sowie,

- Für jeglichen anderen über die beschriebene Garantieflicht hinausgehende Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere Haftung der Bollhalder Industrielogistik AG für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Bollhalder Industrielogistik AG persönlich nachweislich grobfahrlässig oder rechtswidrig verursacht werden.

38. Regress

Wird die Bollhalder Industrielogistik AG von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

39. Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Bollhalder

Industrielogistik AG gehende Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben oder die entsprechenden Teile ersetzt.

Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Bollhalder Industrielogistik AG fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

40. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht

41. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort: CH-8570 Weinfelden

42. Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand: CH-8570 Weinfelden.